Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3623

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „Der Bundesmonopolverwaltung steht der Beirat (§§ 11 bis 13) zur Seite."

2. In § 4 wird hinter Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

   „Zur parlamentarischen Kontrolle der Bundesmonopolverwaltung wird ein ständiger Ausschuß des Bundestages — Monopolausschuß — (§§ 14 bis 16) gebildet."

3. Der bisherige § 16 wird aufgehoben.

4. Hinter § 10 werden folgende §§ 11 bis 16 eingefügt:

   „§ 11

   (1) Der Beirat hat die Aufgabe, die an der Herstellung der Verarbeitung und dem Absatz von Branntwein und Branntweinerzeugnissen beteiligten Gewerbe bei der Bundesmonopolverwaltung zu vertreten.

   (2) Der Beirat besteht aus 21 Mitgliedern, unter diesen müssen sich befinden:

   9 Vertreter der Branntweinerzeuger, darunter je 1 Vertreter der landwirtschaftlichen Brennereien, der Kornbrennereien, der Melassebrennereien, der Lufthefebrennereien, der Weinbrennereien, der Klein- und Obstbrennereien, der Laugenbrennereien, der Holzverzuckerungsbetriebe, der Synthesealkoholhersteller,

   9 Vertreter der Branntweinverarbeiter,
   darunter 3 Vertreter der Trinkbranntweinhersteller, 2 Vertreter der chemischen Industrie, je 1 Vertreter der pharmazeutischen Industrie, der Körperpflegemittelindustrie, der Essigindustrie, der Essenzindustrie,

   1 Vertreter der Spiritusreinigungswerke,

   1 Vertreter der Berufsvertretung deutscher Apotheker,

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

1 Vertreter des Kolonialwaren-, Feinkost- und Lebensmitteleinzelhandels.

(3) Der Präsident der Bundesmonopolverwaltung kann und muß auf Verlangen von mindestens 7 Mitgliedern Sachverständige, die nicht der Alkoholwirtschaft angehören, zu den Sitzungen des Beirats einladen.

(4) Die Berufung der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der Fachverbände durch den Bundesminister der Finanzen. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder werden auf 4 Jahre ernannt.

(5) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter versehen ihr Amt als Ehrenamt, sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen.

(6) Der Beirat wird vom Präsidenten der Bundesmonopolverwaltung einberufen. Auf Antrag von mindestens 7 Mitgliedern muß der Präsident der Bundesmonopolverwaltung eine außerordentliche Sitzung einberufen, die in dem Antrag genannten Beratungsgegenstände müssen auf die Tagesordnung der außerordentlichen Sitzung gesetzt werden.

§ 12

(1) Der Beirat muß vor Beschlüssen der in den §§ 40, 64, 79, 82 a, 89, 100 bezeichneten Art gehört werden. Die Bundesmonopolverwaltung soll den Beirat über alle Angelegenheiten auf dem Laufenden halten, deren Kenntnis für diese Beschlüsse von Bedeutung ist.

(2) Der Präsident der Bundesmonopolverwaltung kann und muß auf Verlangen von mindestens 7 Mitgliedern die Meinung des Beirats durch Abstimmung feststellen. Die Abstimmung erfolgt namentlich und ist im Sitzungsprotokoll zu vermerken.

§ 13

Mißbraucht ein Mitglied des Beirats die durch sein Amt erlangten Aufschlüsse oder gefährdet es sonst die Belange der Bundesmonopolverwaltung, so kann der Bundesminister der Finanzen auf Antrag des Präsidenten der Bundesmonopolverwaltung nach Anhören des Beirats und Unterrichtung des Monopolausschusses das Mitglied ausschließen. Der Bundesminister der Finanzen kann ein solches Mitglied bis zur Entscheidung des Antrags von der Teilnahme an seiner Tätigkeit ausschließen. Der Nachfolger soll innerhalb einer Frist von 2 Monaten ernannt werden.

§ 14

(1) Der Monopolausschuß (§ 4 Abs. 3) besteht aus 9 Mitgliedern des Bundestages.

(2) Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern des Ausschusses muß der Vorsitzende des Monopolausschusses den Ausschuß einberufen.

§ 15

(1) Die Bundesmonopolverwaltung hat nach Anhören des Beirats (§ 12) den Monopolausschuß vor der Bekanntgabe von Beschlüssen der in den §§ 40, 64, 79, 82 a, 89, 100 bezeichneten Art zu unterrichten.

(2) Mindestens zweimal im Jahr hat die Bundesmonopolverwaltung dem Monopolausschuß einen mündlichen Bericht über den Geschäftsgang zu erstatten.

(3) Die Bundesmonopolverwaltung hat in allen unter ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten auf Verlangen dem Monopolausschuß Auskunft zu erteilen.

§ 16

(1) Gegen einen Beschluß der Bundesmonopolverwaltung im Sinne des § 12 Abs. 1 kann der Monopolausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit bei dem Bundesminister der Finanzen innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses an den Monopolausschuß Einspruch erheben. Die Parlamentsferien werden in diese Frist nicht eingerechnet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

(2) Auf Antrag des Bundesministers der Finanzen entscheidet über den Gegenstand des Einspruches nach Entgegennahme eines Berichts des Monopolausschusses der Bundestag."

5. Der durch Verordnung vom 7. Dezember 1944 (RGBl. I S. 336) aufgehobene § 85 wird in folgender Fassung wieder in Kraft gesetzt:

„§ 85

Der Branntwein ist so zu verwerten, daß durch die Verkaufspreise außer den Übernahmepreisen (§§ 62 ff.) sämtliche Verwaltungs- und Geschäftskosten einschließlich des Besoldungsaufwandes für die Beamten der Bundesmonopolverwaltung gedeckt werden."

6. § 177 erhält folgende Fassung:

„§ 177

(1) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, aus Billigkeitsgründen Ausnahmen von den Vorschriften des Gesetzes zuzulassen.

(2) Das gleiche Verfahren wird in allen wichtigen Fällen angewendet, in denen in diesem Gesetz bisher dem Bundesminister der Finanzen eine Ermächtigung eingeräumt worden ist.

(3) Einigen sich die drei Bundesminister nicht, so kann auf Verlangen von mindestens einem der Bundesminister die Entscheidung nach § 16 eingeholt werden."

7. Der durch Verordnung vom 7. Dezember 1944 (RGBl. I S. 336) aufgehobene § 181 wird in folgender Fassung wieder in Kraft gesetzt:

„§ 181

(1) Obstbrennereien, deren Eigentümer in den seit 1945 unter vorläufiger polnischer Verwaltung stehenden Gebieten des Deutschen Reiches eine Obstbrennerei unterhielten, diese aufgeben mußten und im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland das Gewerbe fortsetzen, sind auf Antrag gemäß den §§ 32 und 33 zum Brennrecht zu veranlagen, jedoch nicht zu einem höheren Brennrecht, als sie es in dem abgetretenen Gebiet besaßen. Bei der Veranlagung ist die Erzeugungsmenge der früher in den abgetretenen Gebieten betriebenen Brennereien zugrunde zu legen.

(2) Die nach Absatz 1 gegebenen Brennrechte werden mit dem Zeitpunkt der ersten Inbetriebnahme der Obstbrennereien wirksam."

Artikel II

Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin, sobald Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

Artikel III

Die Vorschriften des Artikels I dieses Gesetzes treten am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Juli 1952.

Ollenhauer und Fraktion